

Der lange Schatten des Bonifatius

Die Responsa Stephans II. aus dem Jahr 754 und das fränkische Kirchenrecht^{*}

Von

KARL UBL

Die päpstliche Kurie wurde im Verlauf des Mittelalters mehrfach mit der Frage konfrontiert, ob die Taufe in Ermangelung von Wasser auch mit einer anderen flüssigen Substanz gespendet werden dürfe. Im Jahr 1206 lehnte Innocenz III. empört die Anfrage des Erzbischofs von Trondheim ab, ob es erlaubt sei, im Notfall den Täufling mit Speichel zu beschmieren – und zwar das Haupt, die Brust und die Schultern¹. Knapp vierzig Jahre später versuchte ein anderer Erzbischof von Trondheim, Papst Gregor IX. für die Nottaufe durch Bier zu gewinnen. Auch er musste einen abschlägigen Bescheid entgegennehmen². Im Jahr 754 war Papst Stephan II. weniger engstirnig. Als er König Pippin I. in der Pfalz Quierzy einen Besuch von welthistorischer Bedeutung abstattete, wurde ihm folgende – man würde meinen – belanglose Frage vorgelegt:

*) Ursprünglich vorgetragen auf dem Kolloquium ‘Kirchliches Recht und mittelalterliche Gesellschaft’, das aus Anlass des 65. Geburtstages von Wilfried Hartmann am 13./14. Juli 2007 in der Universität Tübingen stattfand.

1) Die Register Innocenz’ III., 9. Pontifikatsjahr (1206/1207), ed. Andrea SOMMERLECHNER u. a. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, Abt. 2: Quellen, 1/9, 2004) S. 15. Aufgenommen in den Liber Extra 3.42.5: Decretales Gregorii IX., ed. Emil FRIEDBERG (1879) Sp. 647. Die verschiedenen Taufanfragen an den Papst sind dokumentiert bei Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts 4 (1888) S. 31.

2) POTTHAST, Nr. 11048. Vgl. Martin KAUFHOLD, Eine norwegische Biertaufe: Probleme liturgischer Normierung im 13. Jahrhundert, ZRG Kan. 83 (1997) S. 362–376.